



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hier: Widmung Öffentlicher Parkplatz „Am Damm“

Der in der Gemeinde Postmünster, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern befindliche Parkplatz „Am Damm“, Flur-Nr. 170/2 der Gemarkung Postmünster, wird mit Wirkung vom

01. November 2025

zum öffentlichen Parkplatz gewidmet.

Der gewidmete öffentliche Parkplatz befindet sich auf einem westlichen Grundstücksteil der Flur-Nr. 170/2, Gemarkung Postmünster. Die Fläche des Parkplatzes beträgt ca. 3.258 m².

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Postmünster.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Eintragungsverfügung kann im Rathaus der Gemeinde Postmünster, Bürgerbüro, Hauptstr. 23, 84389 Postmünster während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Postmünster, den 15.10.2025
Gemeinde Postmünster

Stefan Weindl
1. Bürgermeister



Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieser Bekanntmachung (Blatt 2).

Angeheftet: 15.10.2025

Abgenommen: _____



-2-

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.